

Redaktioneller Teil

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

Der 49. ordentliche Verbandstag in Hildesheim wählte die Herren Bruno Handel-Osnabrück und Georg Müller-Hannover wieder zu Mitgliedern des Verbandsausschusses. Für den nicht wieder wählbaren Herrn Bernhard Diestelmann-Braunschweig wurde Herr Stadtrat Rudolf Rohr-Papenburg in den Verbandsauschuß gewählt.

Es wurde folgende Verteilung der Vorstandsämtler beschlossen:

Bruno Handel, Osnabrück, 1. Vorsitzender,
Karl Brumby (Julius Brumby), Goslar, Schriftführer,
Georg Müller (Adolf Sponholz Verlag), Hannover, Schatzmeister,
Erich Fechner (Herold & Wahlstab), Lüneburg, 2. Vorsitzender,
Dietrich Friemann (D. Friemann), Aurich,
Günther Ruprecht (Vandenhoeck & Ruprecht), Göttingen,
Franz Borgmeyer, Hildesheim,
Heinrich Hamann (E. Hamann), Detmold,
Rudolf Rohr (Heinrich Rohr), Papenburg.

Goslar, den 10. Juli 1931.

Karl Brumby, 1. Schriftführer.

Buchhandelsübliche Bewertungsmethoden für die Lagerverräte.

Aufgestellt vom Steuerausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(Neufassung vom 1. Mai 1931.)

I.

Allgemeines.

Der Steuerausschuß des Börsenvereins hat erstmals im Jahre 1927 Richtlinien für die Lagerbewertung in den verschiedenen Sparten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels aufgestellt. Diese Richtlinien sind auch im Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1927 und Nr. 16 vom 19. Januar 1928 veröffentlicht worden. Diese Richtlinien haben sich in der Praxis allmählich durchgesetzt und auch die grundsätzliche Anerkennung der Finanzbehörden gefunden. Nachdem sich aber gerade in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse einschneidend verändert haben, hat es sich als notwendig erwiesen, die seinerzeit aufgestellten Richtlinien einer Nachprüfung auf ihre heutige Anwendungsmöglichkeit zu unterziehen. Diese Nachprüfung ist in der letzten Sitzung des Steuerausschusses des Börsenvereins zu Kantate 1931 beschlossen und inzwischen von den Vertretern der einzelnen Sparten im Steuerausschuß durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Nachprüfung unterbreiten wir nachstehend der buchhändlerischen Öffentlichkeit mit der Empfehlung, sich nach diesen Grundsätzen bei der Aufstellung von Handels- und Steuerbilanzen und den vorausgehenden Inventuraufnahmen zu richten. Allerdings muß sich der Steuerausschuß angesichts der

verschieden gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Zweigen des Buchhandels und seiner Betriebe darauf beschränken, lediglich eine Reihe von Leitfäden für die Bewertung der Lagerverräte aufzustellen, da die Aufstellung genereller Bewertungsrichtlinien für den gesamten Buchhandel oder auch nur für einzelne Sparten desselben angesichts der Verschiedenheit in der Lagerzusammensetzung und der in der Praxis angewandten Bewertungsmethoden unmöglich erscheint. Der Steuerausschuß erwartet jedoch, daß die von ihm formulierten Leitfäden allenthalben bei der Lagerbewertung beachtet werden, sodas diese bereits als handelsüblich bezeichnet werden können. Auch den Finanzbehörden, die mit den Verhältnissen im Buchhandel vielfach nicht näher vertraut sind, wird es nur erwünscht sein, die Gesichtspunkte kennenzulernen, nach denen bei der Bewertung der Lagerverräte im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel verfahren wird. Selbstverständlich bedürfen diese allgemeinen Grundsätze im Einzelfall individueller Ergänzungen bzw. Abänderungen.

In Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften hat die in den Leitfäden vorgeschlagene Bewertung den Zweck, den wirklichen Tageswert (gemeinen Wert), der unter heutigen Verhältnissen regelmäßig wesentlich niedriger als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis sein wird, für die Vorräte am Bilanzstichtag zu ermitteln. Soweit in diesen Leitfäden zum Zwecke der Wertermittlung von Abschreibungen die Rede ist, handelt es sich nicht um Abschreibungen im technischen Sinne, sondern lediglich um Hilfsmaßstäbe für die Ermittlung des jeweiligen Zeitwertes, der selbstverständlich von der Absatzfähigkeit der einzelnen auf Lager befindlichen Gegenstände sowie der allgemeinen Marktlage maßgebend beeinflusst wird.

II.

Bewertungsmethoden für die einzelnen Sparten.

1. Wissenschaftlicher Verlag. Der Verlag geht grundsätzlich vom Herstellungspreis aus, und zwar vom reinen Herstellungspreise, in dem bereits Abschreibungen für Lagerung, Verzinsung, Verschlechterung usw. enthalten sind. Diese reinen Herstellungspreise bilden die Höchstgrenze der Bewertung, die aber regelmäßig unterschritten wird. Wie weit dies geschieht, richtet sich nach der Absatzmöglichkeit der einzelnen Verlagswerke bzw. Gruppen von Werken (Sammlungen). Vielfach werden drei Gruppen gebildet, die sich aus gangbaren, weniger gangbaren und schlechtgehenden Verlagsartikeln zusammensetzen. Als Hilfsmittel zur Ermittlung der voraussichtlichen Absatzdauer kann man die Umlaufzeit der Verlagsartikel benutzen, die sich aus dem prozentualen Verhältnis der Lagerverräte bzw. einzelner Gruppen derselben zum Umsatz errechnet. Ferner ist im wissenschaftlichen Verlag von dem Erfahrungssatz auszugehen, daß je nach der Verlagsrichtung die Auflage eines Werkes in 3 bis 5 Jahren, häufig jedoch in wesentlich kürzerer Zeit abgesetzt sein muß, wenn ein Buch als gangbar bezeichnet werden soll. Der Abschreibungssatz ist naturgemäß ganz verschieden; jedenfalls bildet aber der Makulaturwert die unterste Grenze, mitunter werden auch die zu diesem Werte anzusetzenden Bestände überhaupt nicht aufgenommen. Verlagsrechte gehören nicht in die Bilanz. Wissenschaftliche Zeitschriften werden regelmäßig überhaupt nicht bewertet, sondern nur dann, wenn ein fester Übernahmepreis, wie es bei Neuerwerb oder Neugründung